

Krieg und Fehde

im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Kaufleut' sind ebel worden,
Das sieht man täglich wohl,
Dann kommt der Heiterorden
Nacht ihren Adel voll,
Geraus soll man sie hauben
Aus ihren fuchsian Schanden
Mit Brennen und mit Rauben
Dieselben Kaufleut' gut,
Um ihren Uebermuth.

Wir hab'n uns des vermessen
Im edlen Frankenland,
Die Bauern woln uns troffen
Den Adel wohlbekamt,
Das wird Gott nit verdingen,
Wir woln sie vor uns frengen,
Sie wie die Ein' besengen,
Bis uns die Beute rith,
Ihr Schwef den Golgen röhrt.

Sanct Jörg, du edler Ritter,
Rottmeister seufft du sein,
Weider' uns schönes Weider,
Bewähr' die Hülte dein,
Dass wir nit ganz vertragen,
Wenn wir im Raub miltagen,
Das Gut zu sammentragen,
Errett' uns arme Knecht',
Vor allem frengen Recht.

Reiterlied des fünfzehnten Jahrhunderts.

Viele Jahrhunderte hatten vergebens gearbeitet, die altgermanische Anschauung zu bändigen, welche dem Manne, der an Leib und Gut geschädigt war, frei stellte, ob er sich Recht suchen wollte durch Urtheil von den rechten Richtern seines Gegners oder durch eigene Hand. Nur die Genossenschaft und ihre Ordnung konnte den Genossen zwingen ihr Urtheil zu nehmen, aber manchmal war unbestimmt, ob er Urtheil zu holen verpflichtet sei oder nicht, und in schwerer Sache wurde nach solchem Urtheil ihm vielleicht die Wahl gelassen, ob er sich damit befriedigen oder nach eigenem Vermögen am Leib des Gegners sein Recht suchen wolle. Wer sich vollends von einem Fremden geschädigt glaubte, der nicht durch das Recht derselben Genossenschaft gebunden war, der hatte nach volkstümlicher Auffassung bei den Fremden kein ehrliches Recht zu erwarten und durfte durch Gewaltthat sich zu seinem Rechte helfen. Kaiser, Landesherren und Kirche merkten, daß solche heidnische Ansicht jede feste Staatsordnung unmöglich mache, die Freistühle und